

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)195

Datum: 31.10.2023

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
zum
Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und
zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/8654)**

Regelungsvorschläge zu den von den Koalitionsfraktionen angestrebten Erweiterungen der Außenbereichsprivilegierung von Biomassenlagen

I. Regelungstext

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 246d das Wort „Sonderregelung“ durch das Wort „Sonderregelungen“ ersetzt.
 - b) [§ 215a]
- x. § 246d wird wie folgt geändert.
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderregelung“ durch das Wort „Sonderregelungen“ ersetzt.
 - b) Der bisherige § 246d wird zu Absatz 1.
 - c) Folgende Absätze werden angefügt:

Abs. 2: Seit 2013 nicht mehr privilegierte Tierhaltungsbetriebe können rahmensetzende Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 sein.

Abs. 3: Die Biomasse kann über § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b hinaus aus Betrieben aller Art im Umkreis von 50 km stammen, wenn es sich um Reststoffe handelt.

Abs. 4 Satz 1 Nr. 1: Privilegierung von Aufbereitungsanlagen.

Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: Privilegierung von BHKW.

„(2) Von § 35 Absatz 1 Nummer 6 werden bis zum 31. Dezember 2028 auch Vorhaben erfasst, die der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] bestehenden Tierhaltung betreibenden gewerblichen Betriebes dienen, der auf Grundlage der bis zum Ablauf des 19. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 4 zugelassen worden ist.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 gilt § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass die Biomasse zusätzlich auch aus zulässigerweise errichteten und am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] bestehenden Betrieben aller Art im Umkreis von 50 Kilometern stammen kann, soweit es sich um Biomasse handelt, die in diesen Betrieben als Reststoff anfällt.

(4) Im Außenbereich ist unbeschadet des § 35 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2028 ein Vorhaben zulässig, das

1. der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz dient, oder
2. als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient,

wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser oder aus nahegelegenen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 stammt.

(5) Die Befristung in den Absätzen 1 bis 5 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann.“

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 246d des Baugesetzbuchs (BauGB) soll angesichts der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen die energetische Nutzung von Biomasse im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich erleichtert werden. Hierzu soll § 246d BauGB durch weitere, bis zum 31. Dezember 2028 befristete Sonderregelungen ergänzt werden.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) ist die Außenbereichsprivilegierung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 mit Wirkung vom 20. September 2013 eingeschränkt worden. Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die vor dem 20. September 2013 genehmigt worden sind, genießen nach allgemeinen Regeln Bestandsschutz. Durch den vorgeschlagenen **§ 246d Absatz 2 BauGB** sollen - befristet bis zum 31. Dezember 2028 – auch Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen dieser Bestandsschutz genießenden Tierhaltungsbetriebe privilegiert sein.

§ 35 Nummer 6 Buchstabe b sieht vor, dass die Biomasse überwiegend aus dem (rahmensetzenden) Betrieb oder aus nahegelegenen Betrieben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 (Tierhaltung) stammen muss. Der vorgeschlagene **§ 246 Absatz 3 BauGB** erweitert den Kreis möglicher Herkunftsbetriebe befristet bis zum 31. Dezember 2028 auf bestehende, zulässigerweise errichtete Betriebe aller Art in einem Umkreis von 50 Kilometern (vgl. bisheriger § 246d bzw. neuer § 246d Absatz 1. Dies gilt auch dann, wenn diese Betriebe in Gebieten nach § 34 oder § 30 Absatz 1 BauGB belegen sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die Biomasse in diesen Betrieben als Reststoffanfällt.

Der vorgeschlagene **§ 246d Absatz 4 BauGB** führt befristet bis zum 31. Dezember 2028 neue Privilegierungstatbestände ein, die neben dem § 35 Absatz 1 BauGB Anwendung finden sollen. Privilegiert werden sollen Vorhaben, die

- der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz (§ 246d Absatz 4 Nummer 1), oder
- als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dienen (§ 246d Absatz 4 Nummer 2).

Voraussetzung ist, dass die Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer zulässigerweise nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB errichteten Biomassenlage stehen und keine größere Grundfläche in Anspruch nehmen als die mit ihr im Zusammenhang stehende Anlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6. Das verwendete Biogas kann auch aus nahegelegenen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB stammen. Zur Anwendung der Merkmale des räumlichen-funktionalen Zusammenhangs und der nahegelegenen Anlagen können die hierzu im Rahmen des § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB entwickelten Grundsätze entsprechend herangezogen werden.

Bei Blockheizkraftwerken ist weitere Voraussetzung, dass die erzeugte Abwärme in ein bestehendes lokales Wärmenetz eingespeist wird oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient. Im letzteren Fall kann es sich sowohl um Wohnbebauung (etwa in einem Dorfgebiet) oder auch um landwirtschaftliche Betriebsgebäude handeln. Die räumliche Nähe zwischen dem Vorhaben und den mit Wärme zu versorgenden Gebäuden ist dabei von dem räumlich funktionalen Zusammenhang zwischen dem Vor-

haben und der Anlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 zu unterscheiden. Der Begriff der räumlichen Nähe lässt sich nicht abstrakt festlegen, sollte aber im Interesse des Außenbereichsschutz enger verstanden werden als das Merkmal der „nahegelegenen Betriebe“. Denn für die Wärmeversorgung sind zusätzliche bauliche Maßnahmen, etwa in Form von Leitungen erforderlich.

Erforderliche Leitungsverbindungen, die zwischen nahegelegenen Anlagen im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 6 und den Vorhaben nach § 246d Absatz 4 BauGB erforderlich sind, werden vom jeweiligen Privilegierungstatbestand miterfasst.

Der vorgeschlagene § 246d Absatz 5 ist dem § 246 Absatz 14 nachgebildet und soll der Klarstellung dienen. Da die Regelung nur von klarstellender Bedeutung ist, ändert die Einbeziehung des Absatzes 1 nichts an der geltenden Rechtslage.